

# Wirtschaftsstrafrecht

einschl. Grundzüge der Wirtschaftskriminologie

WS 2006/07



**Roland Hefendehl**



Vorlesung **Nr. 7** vom **01.2.2007** WS 2006/07

Lebensmittel und Blankette

Foto: hef

## 4. Teil: Schutz von kumulierten Individualrechtsgütern

### § 8: Schutzstrukturen am Beispiel des LFGB

#### I. Struktur des LFGB

#### II. LFGB und Verbotsnormen

Definition Lebensmittel

Zentrale Verbotsnorm

Täuschungs- und vorverlagerter Gesundheitsschutz

#### III. Blankette und Verweisungen

#### IV. WeinG

#### V. Umgehungshandlungen, faktische Auslegung und deren Grenze

1. Umgehungshandlungen und Generalklauseln

2. faktische Auslegung

3. Kollision mit Art. 103 Abs. 2 GG (Gesetzlichkeitsprinzip)

4. Alternativen für den Gesetzgeber zur Vermeidung faktischer Auslegungen

5. Beispiel für Ablehnung einer wirtschaftlich-faktischen Auslegung

## I. Struktur des LFGB

**Rechtsgut:** Volksgesundheit vs. vorverlagerter Individualrechtsgutsschutz

Kollektive Schaltstationen des LFGB und des WeinG

Täuschungsschutz als eigenständiges Rechtsgut oder gleichfalls zum vorverlagerten Gesundheitsschutz?

## II. LFGB und Verbotsnormen

**Begriff** der Lebensmittel nach dem LFGB; Abgrenzung zum AMG

**Zentrale Verbotsnormen** für Lebensmittel: § 5 LFGB

Täuschungs- und vorverlagerter Gesundheitsschutz: § 11 LFGB

Verhältnis § 16 UWG – § 11 LFGB? Keiner der Straftatbestände ist spezieller; LFGB als Auffangtatbestand, wenn Absicht nicht nachweisbar.

## § 2 LFGB – Begriffsbestimmungen

- (1) ...
- (2) Lebensmittel sind Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

### Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Artikel 2

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind ...  
"Lebensmittel" **alle Stoffe oder Erzeugnisse**, die dazu bestimmt sind oder von denen **nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden**. Zu "Lebensmitteln" zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe - einschließlich Wasser -, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.

## § 5 LFGB – Verbote zum Schutz der Gesundheit

- (1) Es ist verboten, **Lebensmittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass ihr Verzehr gesundheitsschädlich** im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist. Das Verbot des Artikels 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel bleibt unberührt.

### **Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Artikel 14:**

#### **Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit**

- (1) Lebensmittel, die **nicht sicher sind**, dürfen **nicht in Verkehr gebracht werden**.
- (2) Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie
  - a) gesundheitsschädlich sind,
  - b) für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind.

## § 11 LFGB – Vorschriften zum Schutz vor Täuschung

- (1) Es ist verboten, **Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen** oder für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen **zu werben**. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn bei einem Lebensmittel zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen über Eigenschaften, insbesondere über Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung, Herkunft oder Art der Herstellung oder Gewinnung verwendet werden, einem Lebensmittel Wirkungen beigelegt werden, die ihm nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind, zu verstehen gegeben wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften hat, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften haben, einem Lebensmittel der Anschein eines Arzneimittels gegeben wird.

## § 58 LFGB – Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ein Lebensmittel herstellt oder behandelt,
  2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 einen **Stoff als Lebensmittel in den Verkehr bringt**,
  3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 ein mit Lebensmitteln verwechselbares Produkt herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt, ...

## § 59 LFGB – Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ...
  7. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ein Lebensmittel unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt oder mit einer irreführenden Darstellung oder Aussage wirbt,
  8. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 1 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
  9. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 2 ein Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt, ...

## § 60 LFGB – Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 59 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.



## § 3 LFGB – Weitere Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind: ...

Inverkehrbringen: Inverkehrbringen im Sinne des Artikels 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002; für kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte gilt Artikel 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 entsprechend, ...

### Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Artikel 3:

#### Sonstige Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: ...

8. "Inverkehrbringen" das **Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens** zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.

## III. Blankette und Verweisungen

### § 58 LFGB – Strafvorschriften

- (2) **Ebenso** wird bestraft, wer **gegen die Verordnung** (EG) Nr.178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom **28. Januar 2002** zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr.1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 245 S. 4), verstößt, indem er
1. entgegen Artikel 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe a ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder
  2. entgegen Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Spiegelstrich 1, soweit sich dieser auf die Gesundheit des Menschen bezieht, ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert.

## III. Blankette und Verweisungen

### 1. Allgemeines

**Blankettstrafgesetze:** Strafandrohungen, die hinsichtlich der Voraussetzungen auf andere Vorschriften verweisen. Man unterscheidet **Sanktionsnorm** und **Ausfüllungsnorm**.

Beispiel bei der **Insolvenzverschleppung:**

- § 84 GmbHG = Sanktionsnorm
- § 64 GmbHG = Ausfüllungsnorm
- Für § 64 GmbHG ist § 17 InsO weitere Ausfüllungsnorm.

**Hintergrund:** Blankettstrafrecht ist typisch für das Wirtschaftsstrafrecht, um den sich wandelnden Umständen Rechnung zu tragen.

### III. Blankette und Verweisungen

#### 2. Typologie

##### a) Teilblankett-Gesetze

Blankettbegriffe (z.B. § 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB: „entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe“)

##### b) dynamische oder statische Verweisung

##### c) Blankettstrafgesetze i.e.S. = sog. Außenverweisung

Eine Norm verweist auf Akte einer **anderen Instanz als** der diese **Norm setzenden Instanz**; z.B. § 34 AWG; § 20 a Abs. 2 WpHG

##### d) Blankettstrafgesetze i.w.S. = (Binnen-)Verweisung

Eine Norm verweist auf Akte **derselben Normsetzungsinstanz**;

z.B. § 58 Abs. 1 Nr. 2 LFGB mit Verweis auf § 5 LFGB

aber auch möglich: § 58 Abs. 2 LFGB – Verweis auf Verordnungen oder andere Rechtsakte der Verwaltung oder der EG/EU.

**P:** Was, wenn diese unwirksam oder dem Anwender nicht bekannt sind? Informationspflicht oder § 17 StGB?

## III. Blankette und Verweisungen

### 3. Abgrenzung

- a) Abgrenzung zu normativen Tatbestandsmerkmalen
- b) Warum die Abgrenzung zum Blankett-Begriff?
- c) Abgrenzungstheorien
  - formale Kriterien
  - inhaltliche Kriterien oder
  - Verzicht auf jegliche Abgrenzung

### 4. Rechtsstaatliche Anforderungen an Blankettgesetze

**Grundentscheidung:** Was strafbar ist und was nicht, **muss durch Gesetzgeber** erfolgen. Keine Delegationsmöglichkeit in wesentlichen Fragen. Art.103 Abs. 2 GG gilt auch für die Verweisungen auf außerstrafrechtliche Normen.

**P:** Es schließt sich erneut die Irrtumsfrage an, ob der Vorsatz auch den Ausfüllungsakt umfassen muss?

### III. Blankette und Verweisungen

#### 5. Irrtum und Blankettvorschriften

Relevante Normen sind §§ 16, 17 StGB und § 11 OWiG.

Grds. führt ein Irrtum über den Inhalt dessen, was in der Norm steht, zum Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB.

Wenn das Blankett eine **Einzelanordnung** voraussetzt, führt der Irrtum über die Existenz und den Inhalt dieser Art zum Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB, z.B. im Wehrstrafrecht bei § 19 WStG oder im Umweltstrafrecht bei § 325 StGB.

**P:** Blankettausfüllende Norm ist ein **allgemeines Gesetz**.

### **III. Blankette und Verweisungen**

#### **5. Irrtum und Blankettvorschriften (Forts.)**

**h.M.:** enger Anwendungsbereich von § 16 Abs. 1 S. 1 StGB

Nur der Inhalt der Ausführungsnorm gehört zum Tatbestand des Blankettgesetzes (arg.: Schuldtheorie).

Die verweisende Norm (etwa des StGB) und die Ausfüllungsnorm (etwa des HGB) werden zusammen gelesen.

Kritik: Gesetzlicher Tatbestand wird verformt; Vorsatz degeneriert zu einem naturalistischen Vorsatz.

Das fehlende Wissen um die Existenz der Norm als solche ist ein Verbotssirrtum und nach den Regeln des § 17 zu beurteilen.

### III. Blankette und Verweisungen

#### 5. Irrtum und Blankettvorschriften (Forts.)

**a.A.:** weiter Anwendungsbereich von § 16 Abs. 1 S. 1 StGB

Auch die Existenz und Wirksamkeit der blankettausfüllenden Norm gehören zum Tatbestand des Blankettgesetzes.

Arg.: Wortlaut des Blankettgesetzes selbst. Blankettausfüllende Norm kann der Normalbürger nicht ohne weiteres kennen, sondern nur mittels empirischer Mittel erkennen. Darin liegt der Unterschied zum Kernstrafrecht.

Tiedemann: Die Sollensnorm (Pflicht) ist dann zum Tatbestand zu zählen, wenn dieser an sich unrechtsneutral oder sogar sozialadäquat ist.

Roxin: ähnliche Ergebnisse über den Ausschluss der Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums.



## IV. WeinG

**Ziele** sind **Verbraucherschutz** und **Angleichungen an EU-Richtlinien**. Die Ziele des WeinG decken sich mit denen des LFGB, jedoch ist das WeinG **enger strukturiert** und enthält häufig Spezialregelungen zum LFGB. Nach § 1 ist Zweck des Gesetzes die Regelung über den Anbau, das Verarbeiten, das Inverkehrbringen und die Absatzförderung von Wein und sonstigen Erzeugnissen des Weinbaus, soweit dies nicht in für den Weinbau und die Weinwirtschaft unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist.

### **Rechtsgüter des WeinG:**

Verbraucherschutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Täuschungen sowie zur Ordnung des Marktes (zw.).

### **Verbotnormen**

Die §§ 48 und 49 WeinG beinhalten vorsätzliche Blankettstraftatbestände; § 50 WeinG regelt fahrlässige Verstöße.

## V. Umgehungshandlungen, faktische Auslegung und deren Grenze

### 1. Umgehungshandlungen und Generalklauseln

Der Gesetzgeber verwendet **zur Vermeidung von Umgehungen** häufig **Generalklauseln**:

- Im **öffentlichen** Recht z.B. gegen Scheingeschäfte oder den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten über § 4 SubvG.
- Im **Zivilrecht** z.B. bei § 242 BGB („Treu und Glauben“), § 138 BGB Abs. 1 (sittenwidriges Rechtsgeschäft) bzw. Abs. 2 (Wucher).
- **Strafrechtliche Generalklauseln** sind **selten**: z.B. § 331 Abs. 1 Nr. 1 HGB („verschleiert“) oder § 228 StGB („gegen die guten Sitten“).

## V. Umgehungshandlungen, faktische Auslegung und deren Grenze

### 2. faktische Auslegung

Diese **Auslegungsmethode** ist dem Zivilrecht entlehnt und wird manchmal auch wirtschaftliche Auslegung genannt.

Das Paradebeispiel bildet der „**faktische Geschäftsführer**“.

**Beispielfall:** Der bereits wegen Insolvenzverschleppung verurteilte Ehemann (§ 6 Abs. 2 GmbHG) lässt seine neuen Geschäfte formell von seiner im Handelsregister eingetragenen Ehefrau weiterführen. Er führt die GmbH aber weiter und es kommt erneut zu einer Insolvenz. Die Eheleute stellten keinen Insolvenzantrag.

**P:** Geschäftsführer im Rechtssinn ist formal nur die Ehefrau. An diese Eigenschaft knüpfen aber die Sonderdelikte wie § 84 GmbHG an. Nach der **Rechtsprechung sind gleichrangig beide**, also Ehemann und Ehefrau, **taugliche Täter** des Sonderdelikts.

## V. Umgehungshandlungen, faktische Auslegung und deren Grenze

### 2. faktische Auslegung (Forts.)

- Die Zurechnung über § 14 StGB und zwar sowohl nach Abs. 2 als auch Abs. 3 StGB greifen nicht. Denn gerade um diese Normen zu umgehen, ist auf jegliche Art von Beauftragung oder Bestellsakt verzichtet worden. Ohne die Rechtsfigur des faktischen Geschäftsführers wäre der geschickte Täter privilegiert, weil straflos.
- Nach der Rechtsprechung des BGH ist derjenige als **faktischer Geschäftsführer** anzusehen, der zwar nicht formal als Geschäftsführer bestellt ist, aber die **Aufgaben eines Geschäftsführers** wahrnimmt. Es ist nach h.M. eine „**überragende Stellung**“ des faktischen Geschäftsführers gegenüber dem formalen Geschäftsführer erforderlich.

## V. Umgehungshandlungen, faktische Auslegung und deren Grenze

### 3. Kollision mit Art. 103 Abs. 2 GG (Gesetzlichkeitsprinzip)

- Art. 103 Abs. 2 GG verbietet **Analogien zu Lasten** des Straftäters.
- Für diesen muss die Strafe vorhersehbar sein.
- **Allgemeine Merkformel** ist: Der durch den Wortlaut gebotene und erkennbare Sinn ist die Grenze zur verbotenen Analogie.

## V. Umgehungshandlungen, faktische Auslegung und deren Grenze

### 4. Alternativen für den Gesetzgeber zur Vermeidung faktischer Auslegungen

- **Schaffung spezieller gesetzlicher Umgehungstatbestände**  
z.B.: § 145 c StGB (bei der Bestellung von Strohmännern)  
P: Erfassung nur bestimmter Umgehungshandlungen
- **Schaffung allgemeiner Umgehungstatbestände**  
z.B.: § 42 AO (Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts kann das Steuergesetz nicht umgangen werden.)  
P: Aufgrund der relativen Unbestimmtheit des § 42 AO muss dieser wiederum im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG restriktiv angewendet werden. Für das Steuerstrafrecht (§§ 370 ff. AO) stellen Verfahren mit § 42 AO anders als im Besteuerungsverfahren die Ausnahme dar.

## V. Umgehungshandlungen, faktische Auslegung und deren Grenze

### 5. Beispiel für Ablehnung einer wirtschaftlich-faktischen Auslegung

**Sachverhalt:** § 18 KWG normiert die Pflicht der Bank zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Großkreditnehmern.

**Frage:** Gilt dies auch für den Bürgen eines solchen Kreditnehmers?

**P:** Eine rein wirtschaftliche Betrachtung würde beide Auslegungen zulassen.

**Lösungsansatz:** Konkrete rechtliche Wertung gebietet, den Bürgen anders zu behandeln, denn auch im Sicherungsfall ist er nicht dem Kreditnehmer gleichzustellen.

**Ergebnis:** Bei jeder wirtschaftlichen Auslegung sind gesetzliche Vorwertungen zu beachten.

## **Literatur- und Rechtsprechungshinweise**

### **zum LFBG und WeinG:**

**Hellmann/Beckemper** Wirtschaftsstrafrecht Rn 741 ff.

**Müller-Gugenberger/Bieneck** § 72 Rn 1 ff.

**Tiedemann** Wirtschaftsstrafrecht BT Rn 502 ff.

### **zu Blankettgesetzen:**

**Hellmann/Beckemper** Wirtschaftsstrafrecht Rn 755 ff.

**Tiedemann** Wirtschaftsstrafrecht AT Rn 99 ff. und 220 ff.

**Jescheck/Weigend** Strafrecht AT 5. Aufl. (1996) § 12 III 2.

### **zu Umgehungshandlungen, faktischer Auslegung und deren Grenze:**

**Dierlamm** NStZ 1996, 153 ff.

**Roxin** Strafrecht AT Bd. 1, 4. Aufl. (2006) § 5 Rn 26 ff. und Rn 67 ff.

**Tiedemann** Wirtschaftsstrafrecht AT Rn 137 ff.